

**Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen;
Festanstellung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen - Kofinanzierung
durch die Stadt Landshut**

Gremium:	Jugendhilfeausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	TOP 6	Zuständigkeit:	Stadtjugendamt
Sitzungsdatum:	29.10.2020	Stadt Landshut, den	29.09.2020
Sitzungsnummer:	2	Ersteller:	Frau Nathalie Götz

Vormerkung:

1. Fachkräftegebot, Anstellungsschlüssel und Regelförderung

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach dem Bayer. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) muss durch pädagogisches Fachpersonal im Sinne des §16 AVBayKiBiG sichergestellt werden (§15 AVBayKiBiG Fachkräftegebot).

Das sind in der Regel Erzieher/innen und Kinderpfleger/innen.

Dabei ist zur Absicherung des Einsatzes ausreichenden pädagogischen Personals für je 11,0 Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder jeweils mindestens eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals anzusetzen (Anstellungsschlüssel von 1:11,0); empfohlen wird ein (Mindest-)Anstellungsschlüssel von 1:10 (§ 17 AVBayKiBiG). Buchungszeiten von Kindern mit Gewichtungsfaktor sind entsprechend vielfach einzurechnen, d. h.

2,0 für Kinder unter drei Jahren

1,0 für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt

1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt

4,5 für Kinder mit besonderem Förderbedarf nach § 53 SGB XII bzw. §35a SGB VIII

1,3 für Kinder, deren Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind.

Damit korrespondierend erhalten die Einrichtungen zur Finanzierung des laufenden Betriebes u. a. eine sog. kindbezogene Förderung nach Art. 21 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Dabei errechnet sich der staatliche wie der kommunale Förderanteil je betreutem Kind aus der Multiplikation eines Basiswertes mit einem Buchungszeit- sowie dem oben genannten Gewichtungsfaktor.

Der Buchungszeitfaktor berücksichtigt die Anwesenheitsdauer, d.h. je länger das Kind die Einrichtung besucht, umso höher ist die Förderung. Der Gewichtungsfaktor regelt die pauschalierte höhere Förderung für einen typischerweise höheren Betreuungsaufwand.

Trotz vorgegebenem Mindest- bzw. empfohlenen Anstellungsschlüssel kommt es im laufenden Betrieb immer wieder zu personellen Engpässen (z. B. durch krankheitsbedingte Ausfälle), Mehrbedarfen in personalintensiven Zeiten im Tagesablauf oder für besondere Maßnahmen oder zur Sicherstellung von Randzeitenbetreuung etc.

Zudem macht es der Fachkräftemangel im pädagogischen Bereich den Einrichtungen zunehmend schwer, kurzfristig oder überplanmäßig (zusätzlich) benötigtes Fachpersonal zu rekrutieren.

2. Einsatz von sog. Assistenzkräften

Die seit Januar 2020 gültige Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen (vgl. Anlage 1) eröffnet nunmehr die Möglichkeit, Qualifizierte Kindertagespflegepersonen nach einer entsprechenden zusätzlichen Qualifikation im Sinne der Richtlinie als Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen einzusetzen. Die Assistenzkräfte zählen zwar nicht zum Anstellungsschlüssel, werden aber staatlich gefördert. Sie sollen die Fach- und Ergänzungskräfte unterstützen und entlasten und können auch zur (alleinigen) Randzeitenbetreuung eingesetzt werden.

Die Assistenzkräfte können auch in mehreren Einrichtungen eines Trägers quasi als Springer/innen zum Einsatz kommen und stellen somit eine ideale, flexible und bedarfsgerechte Unterstützung gerade auch bei Personalengpässen dar.

Zudem kann das Programm die Gewinnung späterer Fachkräfte fördern, indem es Quereinsteigern einen niederschweligen Einstieg in das Feld der Kindertagesbetreuung ermöglicht.

3. Staatliche und kommunale Förderung

Die staatliche Zuwendung setzt voraus, dass die Assistenzkraft vom Einrichtungsträger in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt wird und von diesem eine Bruttovergütung mindestens in doppelter Höhe der staatlichen Förderung (entspricht ca. TVöD S 2 ab Stufe 2) erhält.

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden bzw. öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die die staatliche Förderung an die Einrichtungsträger weiterleiten.

Zuwendungsvoraussetzung ist dabei zudem eine **kommunale Kofinanzierung** (mindestens) in Höhe der der staatlichen Förderung.

Die staatliche Förderung beträgt aktuell für eine Vollzeitkraft (39 Wochenstunden) 15.026,57 Euro jährlich und steigt mit der (jährlichen) Fortschreibung des Basiswertes (vgl. Anlage 2).

Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertagesbetreuung ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Dazu gehören neben einer ausreichenden Zahl an Einrichtungsplätzen auch die Sicherung der Qualität des pädagogischen Angebotes und damit eine adäquate personelle Ausstattung. Die nunmehr eröffnete Möglichkeit der Unterstützung einer möglichst hochwertigen pädagogischen Förderung und Betreuung der Kinder durch staatlich geförderte Assistenzkräfte liegt damit insbesondere auch im besonderen Interesse der Stadt.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb eine laufende kommunale Kofinanzierung entsprechend Ziffer 5 der Förderrichtlinien in Höhe der jeweiligen staatlichen Förderung.

Bislang ist ein Träger mit einem Antrag auf Förderung einer Assistenzkraft an die Stadt herangetreten.

4. Qualifizierungskosten:

Um ein möglichst bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen, u. a. auch im Bereich Kindertagespflege zu sichern/fördern, übernimmt die Stadt schon bislang die Kosten für die Qualifizierung von (künftigen) Tagespflegepersonen in Höhe von ca. 1.000 Euro, soweit sich die Tagespflegepersonen verpflichten, mit dem Stadtjugendamt für einen angemessenen Zeitraum „zusammenzuarbeiten.“

Um nunmehr möglichst zeitnah auch ausreichend Assistenzkräfte für Kitas in Landshut zu rekrutieren, sollte die Übernahme der Kosten zur (zunächst erforderlichen) Qualifizierung zur Qualifizierten Kindertagespflege bei entsprechender zeitlicher Bindung auch für (künftige) Assistenzkräfte durch die Stadt erfolgen. Die Kosten der anschließend erforderlichen ca. vierzigstündigen Weiterqualifizierung zur Assistenzkraft in Höhe von ca. 500 Euro sowie der verpflichtenden jährlichen Fortbildungen können und sollen dann vom (künftigen) Anstellungsträger übernommen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt eine laufende kommunale Kofinanzierung zur Festanstellung von sog. Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen nach Ziffer 5 der Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen laut Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 2. Januar 2020, Az. V3/6511-1/521, in Höhe der jeweiligen staatlichen Förderung zu leisten.
3. Um möglichst zeitnah ausreichend Assistenzkräfte für Kitas in Landshut zu rekrutieren, sollen die Qualifizierungskosten zur Tagespflegeperson bei angemessener zeitlicher Bindung auch für (künftige) Assistenzkräfte durch die Stadt getragen werden.
4. Der Stadtrat wird gebeten, die erforderlichen Mittel jeweils im städtischen Haushalt zur Verfügung zu stellen.

Anlagen:

- Anlage 1: Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen laut Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 22. Januar 2020, Az. V3/6511-1/521
- Anlage 2: Vollzugshinweise zur Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 19.02.2020